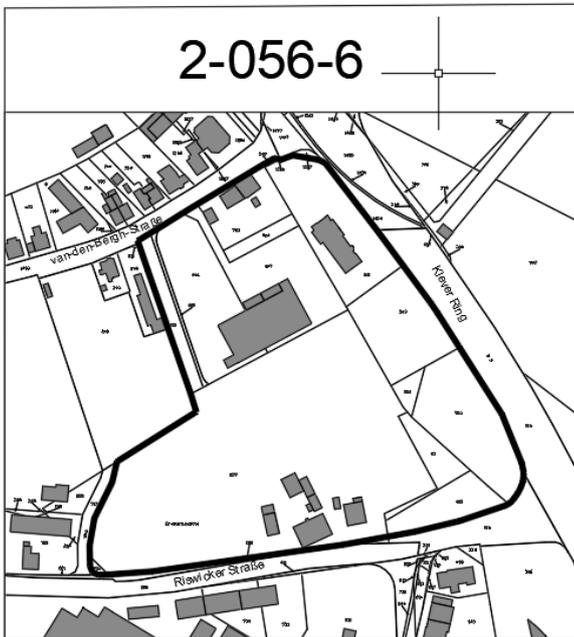




Bereitstellungstag: 02.12.2024

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 2-056-6 für den Bereich Riswicker Str. im Ortsteil Kellen



Der Rat der Stadt Kleve hat am 30.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 2-056-6 für den Bereich Riswicker Str. im Ortsteil Kellen aufzustellen. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Geplant ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Gewerbebetrieb zu schaffen. Er beschloss gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung. In der Zeit **vom 10.12.2024 bis zum 20.01.2025 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten. An den Tagen um Weihnachten vom 23.12. bis 27.12. einschließlich ist die Einsicht der Unterlagen im Rathaus nicht möglich.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, 4. Etage im Foyer am Infopunkt, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Service/Planen, Bauen, Wohnen/Beteiligungsverfahren“ veröffentlicht. Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Artenschutzgutachten	Büro Sterna	Planungsrelevante Säugetiere, planungsrelevante Vogelarten, weitere planungsrelevante Arten, europäische Vogelarten, Vermeidungsmaßnahmen „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ und „Lichtkonzept zum Schutz der Fledermäuse“ sowie Vogelfreundliches Glas“
Starkregenhinweise	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche Betroffenheit von Teilbereichen des Geltungsbereichs bei seltenen und extremen Starkregenereignissen. Hinweise sind zu beachten.
Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des	Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Hochwasserrisikogebiet des Rheins, welches bei Versagen oder

	Landes Nordrhein-Westfalen	Überströmen technischer Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt wird. Hinweise sind zu beachten.
orientierende Versickerungstechnische Bdenuntersuchung	Geokom	Erkundung der hydrogeologischen Standortverhältnisse, Topographische Verhältnisse, Bodenaufbau, Organoleptische Eigenschaften, aktuelle Bodenwasserverhältnisse, langfristige Grundwasserverhältnisse, Hinweise zu Versickerungsvorhaben
Wasserwirtschaftliche Betrachtungen zur Ableitung von Regenwasser	Ingenieurgesellschaft H2P mbH	Berechnung von Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 27.11.2024

Der Bürgermeister
Wolfgang Gebing